



BADK / GALK



## Muster einer Dienstanweisung zur Baumkontrolle

### 1. Geltungsbereich und Grundsätze

- 1.1 Die Dienstanweisung gilt für Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen, z. B. Bäume an Straßen, Wegen, Plätzen, Wohnanlagen, Spiel- und Sportanlagen, in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, auf Friedhöfen, an Kindergärten, an Kindertagesstätten und Schulen.
- 1.2 Grundsätzlich bedürfen alle Bäume im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung einer regelmäßigen Kontrolle. Diese ist erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen zu erkennen, zielgerichtete Maßnahmen einleiten zu können und somit der Verkehrssicherungspflicht zu genügen und Haftungsansprüche abzuwenden. Dies wird erreicht durch die Verhinderung von Baum- und Astabbruch sowie die Freihaltung des Lichtraumprofils zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
- 1.3 Bäume sind hoch entwickelte Organismen mit komplexen Lebensäußerungen. Biologische Veränderungen des Zustands von Bäumen, die zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen können, gehen langsam von statten.

### 2. Organisation

- 2.1 Das Grünflächenamt/ ... ist für Baumkontrollen zuständig.
- 2.2 Die Bäume, für die die Stadt/Gemeinde verkehrssicherungspflichtig ist, sind in einem Verzeichnis (z.B. Baumkataster) zu erfassen. Eine Grunderfassung ist zur Einschätzung des Gefährdungspotentials zwecks Festlegung der Kontrollintervalle durchzuführen.
- 2.3 Regelkontrollen (siehe 3.1.) sind von Personen durchzuführen, die über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Sie müssen insbesondere Schäden und Schadsymptome erkennen können und diese nach Art und Umfang, aber auch in ihrer Gesamtheit und ihrer gegenseitigen Wechselwirkung beurteilen können. Baumkontrolleure sind praktisch einzuarbeiten. Ihre fachlichen Kenntnisse sind regelmäßig zu vertiefen.
- 2.4 Eingehende Untersuchungen (siehe 4.2.) erfordern Fachkräfte mit spezieller Aus- und Weiterbildung sowie langjähriger Übung und Erfahrung.
- 2.5 Wer für die Verkehrssicherheit von Bäumen verantwortlich ist, selbst aber nicht über entsprechende Fachkenntnisse oder sachkundiges Personal verfügt, muss solche Kräfte hinzuziehen.
- 2.6 Der Leiter des Grünflächenamtes/Abteilungsleiter hat die ordnungsgemäße Dokumentation der Baumkontrollnachweise sowie die Beseitigung etwaiger Schäden stichprobenartig zu kontrollieren.

2.7 Unabhängig von den turnusgemäßen Kontrollen sind alle Mitarbeiter der Stadt/Gemeinde gehalten, bei ihren Dienstgängen auf den Baumbestand zu achten und etwaige Gefährdungen umgehend dem Leiter des Grünflächenamtes/.... zu melden.

### 3. Kontrollintervalle und- umfang

3.1 Die Regelkontrolle erfolgt als Sichtkontrolle in Form der „fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme“ vom Boden aus. Dabei ist jeder Baum einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich visuell zu kontrollieren. Ggf. sind Straßenkehricht, Unkraut, Gras und ähnliche Sichtbehinderungen zurückzudrängen oder zu entfernen.

3.2 Die Kontrollintervalle sind vom Baumkontrolleur – in Zweifelsfällen nach Absprache mit seinem unmittelbaren Fachvorgesetzten – festzulegen.

3.3 Die Häufigkeit von Baumkontrollen hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs, Verkehrslage;  
 Zustand des Baumes;  
 Baumart, Entwicklungsphase, Alter

Die Regelkontrollintervalle ergeben sich aus der nachfolgenden, der FLL-Baumkontrollrichtlinie entnommenen, Tabelle:

**Tabelle 1:** Regel-Kontrollintervalle in Jahren

Zustand <sup>1)</sup> des Baumes		Reifephase		Alterungsphase		Jugendphase
		Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs				
		geringer <sup>3)</sup>	höher <sup>2)</sup>	geringer <sup>3)</sup>	höher <sup>2)</sup>	
Nr.		1	2	3	4	5
1	gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich	keine speziellen Kontrollen, sondern Überprüfung im Rahmen der Pflege gemäß Abschnitt 4.3.1
2	stärker geschädigt	1 x jährlich				

<sup>1)</sup> leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.  
 stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich innerhalb eines Jahres (bzw. der nächsten 15 Monate) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.

<sup>2)</sup> Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.

<sup>3)</sup> Bäume, z. B. an bzw. auf schwächer frequentierten Wegen, weniger besuchten Grünflächen.

In begründeten Fällen können jedoch auch kürzere Kontrollintervalle erforderlich sein, z.B. ein Halbjahresintervall bei Naturdenkmälern mit starken Schäden, nach Schadenfällen, erheblichen Eingriffen in den Baum oder nach erheblichen Veränderungen im Baumumfeld (z.B. größere Baumaßnahmen).

3.4 Die Kontrollen sollten abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand durchgeführt

werden. Jedoch dürfen die Regelkontrollintervalle nicht um mehr als 3 Monate überschritten werden.

- 3.5 Nach extremen Witterungsereignissen (z. B. Orkane, Eisregen) muss in den betroffenen Bereichen eine Zusatzkontrolle auf offensichtliche Schäden, z. B. angebrochene/lose Äste oder Umsturzgefahr, erfolgen. Der Leiter des Grünflächenamtes/...gibt in solchen Fällen entsprechende Anweisungen.

#### **4. Weiteres Vorgehen**

- 4.1 Nach Durchführung der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme muss festgelegt werden, ob oder welche weiteren Maßnahmen einzuleiten sind. Entweder besteht kein Handlungsbedarf, oder es besteht Handlungsbedarf, erforderlichenfalls mit Angabe der Dringlichkeit, z.B.:
- Abstimmung mit zuständiger Fachabteilung
  - weitere Inaugenscheinnahme
  - eingehende Untersuchung
  - Änderung des Regel-Kontrollintervalls
  - baupflegerische Maßnahmen
  - Fällung
- 4.2 Wenn bei der Regelkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit und/oder die zu treffenden Maßnahmen bleiben, müssen eingehende Untersuchungen durchgeführt werden. Solche Umstände können sich ergeben aus trockenem Laub, dünnen Ästen oder verdorrten Teilen, aus äußeren Verletzungen oder Beschädigungen eines Baumes, aus der Eigenart seiner Stellung und dem statischen Aufbau. Das weitere Vorgehen ist festzulegen.

#### **5. Dokumentation**

- 5.1 Über die Baumkontrolle ist ein Kontrollnachweis zu führen. Ort, Datum, Unterschrift, beurteilte Bäume, das Ergebnis der Kontrolle sowie das weitere Vorgehen sind festzuhalten. Die Festlegung der Kontrollintervalle richtet sich nach 3.3.
- 5.2 Je nach Erfordernis ist der Nachweis Einzelbaum – oder Kollektiv- (z. B. Jungbäume) bezogen zu führen. Bei Zusatzkontrollen (siehe 3.4) genügt die Angabe des kontrollierten Bereichs mit den Ereignisbedingten Schäden.
- 5.3 Ausgefüllte Kontrollunterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

#### **6. Beseitigung etwaiger Gefahren**

- 6.1 Bäume und Äste, die das Lichtraumprofil beeinträchtigen, sind zu entfernen.
- 6.2 Schadhafte Bäume und Teile von ihnen müssen beseitigt werden, wenn sie nicht mehr stand- oder bruchsicher sind und damit den Verkehr gefährden. Bei Gefahr im Verzug ist eine sofortige Gefahrenbeseitigung vorzunehmen. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, muss zumindest die Gefahrenstelle durch Absperreinrichtungen bzw. Warnzeichen gesichert werden.
- 6.3 Bei Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Gefahren im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere VSG 4.2 und 4.3 der Gartenbau-BG, sowie die einschlägigen Richtlinien und Vorgaben zur Absicherung des Gefahrenumfeldes, namentlich die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), zu berücksichtigen.

## **7. Maßnahmen im Schadensfall**

- 7.1 Im Schadensfall ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren (Ort, Datum, Zeit, Beteiligte, Sachverhaltsschilderung etc.). Dazu gehören insbesondere:
- Dokumentation des eingetretenen Schadens, z. B. durch Beschreibung, Fotos, Skizzen;
  - ggf. Aufbewahren von beweisrelevanten Ast-, Stamm- und Wurzelteilen;
  - Dokumentation des Baumzustandes und der Kontrollen;
  - ggf. Feststellen und Feststellung von Zeugen.
- 7.2 Ist nach dem Schaden aufgrund einer noch immer bestehenden Gefahr die Fällung des Baumes oder das Abschneiden und damit Zerstörung der beweisrelevanten Teile notwendig, sollte Beweismaterial gesichert werden.

Juni 2006